

DEUTSCHE LITERATURZEITUNG.

Nr. 10.

XXXIII. Jahrgang.

9. März 1912.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Agende, Die preussische und die sächsische. (615.)	Kalff, Geschiedenis der Nederlandsche Letterkunde. (629.)	Meinertz, Das Lukasevangelium. (613.)
Baumann, Eine neue Nachfolge Jesu. (614.)	Kühnmann, Zur Geschichte des Terminismus. (616.)	Neff, Der Examinator. (618.)
Browning's Men and Women. (635.)	Lehmann, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken u. Handschriften. (608.)	Schöttle, Geld- und Münzgeschichte der Pfalzgrafschaft Tübingen. (638.)
Festschrift, V. Thomsen dargebracht. (622.)	Maximi Tyrii Philosophumena. (625.)	Spinnstubenlieder, Lebende. (628.)
Finzi, Histoire de la littérature italienne. (634.)	Meili-Mamelok, Das internationale Privat- u. Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen. (639.)	Vahlen, Gesammelte philologische Schriften. (624.)
Gemoll, Die Indogermanen im alten Orient. (620.)		Weifs, Die Dobrudscha im Altertum. (636.)
		Wernle, Einführung in das theologische Studium. (615.)

Die Weiber von Weinsberg.

Von Privatdozent Dr. Walter Norden, Berlin.

Seit Leibniz im Jahre 1707 als erster die Tat der Weinsberger Frauen als eine »fabula« anzweifelte, ist Streit unter den Gelehrten, ob sie wirklich geschehen ist oder in das Reich der Sage gehört. Wodurch entstand der erste Zweifel? Leibniz selbst verrät es uns nicht, wohl aber ein Herr von Tresckow, der in einer zwei Jahre später geschriebenen Abhandlung an die Bemerkung Leibnizens anknüpft. (Zitiert bei Weller [s. u.], S. 115.) Er nimmt Anstoss einmal an dem wunderbaren und geheimnisvollen Charakter der Erzählung, sodann an ihrer schlechten Überlieferung. Damals lag die Geschichte nämlich nur in einem Werke aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts vor, der Hirsauer Chronik des Abtes Trithemius. Auch weiterhin nun sind dieses die beiden Angelpunkte der Forschung geblieben: Prüfung der äußeren Überlieferung, der Verbürgtheit einerseits und andererseits der inneren Glaubwürdigkeit der Geschichte (ganz abgesehen davon, wer sie uns berichtet).

Was zunächst die Überlieferungsfrage betrifft, so hat sich Schritt für Schritt eine immer bessere Beglaubigung der Erzählung ergeben, wenigstens was die Zeit ihrer Niederschrift betrifft. Schon im Jahre 1723 stellte sie sich als in der ca. 1220—1250 niedergeschriebenen Kölner Pantaleonschronik enthalten heraus, die damals von dem Historiker Eccard ediert wurde. Und diese wurde dann im Jahre 1857 von Pertz als die Überarbeitung eines viel früher verfassten Werkes, der bis 1175 reichenden Kölner Königs-

chronik nachgewiesen. Hier lautet die entscheidende Stelle (in der Ausgabe von Waitz S. 77) folgendermaßen:

„Anno Domini 1140. Rex urbem Welponis ducis Baioariorum Winesberg dictam obsedit et in deditionem accepit, matronis ac ceteris feminis ibi repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent deportarent. Quae tam fidei maritorum quam sospitati ceterorum consulentes obmissa suppellectili descendebant viros humeris portantes. Duce vero Friderico ne talia fierent contradicente, rex faveus subdolositati femiarum dixit, regium verbum non decere immutare.“

Aber auch die Kölner Königschronik sollte unseren Bericht schon aus einer anderen Quelle entnommen haben. Scheffer-Boichorst war es, der in seiner Abhandlung »Annales Patherbrunnenses« (1870) aufdeckte, daß der erste, bis 1144 reichende Teil dieser Kölner Chronik aus den Paderborner Annalen entnommen sei: auch die vom Kölner zu 1140 berichtete Weibertat stamme aus diesen Annalen und wäre dann also einige Jahre, nachdem sie sich ereignet, niedergeschrieben worden. Hiergegen erhob sich nun allerdings vielfacher Widerspruch, am eingehendsten von Seiten Bernheims in einem Aufsatz: Die Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg usw., Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XV (1875), S. 239 ff. Bernheim gibt zwar zu, daß bei weitem der größte Teil der Nachrichten des Kölners für die Jahre 1106 bis 1144

aus den Paderborner Annalen stamme, er macht aber einen Vorbehalt für zwei Stellen, zu denen gerade auch die Nachricht über die Weinsberger Weiber gehört. Diese sowie ein Bericht zum Jahre 1142 passten wegen ihres staufferfreundlichen Tones nicht in die welfisch gesinnten Paderborner Annalen, könnten also nicht daraus genommen sein. Es bleibe also dabei, daß die Weinsberger Erzählung sich lediglich in einem, ein Menschenalter später abgefaßten Werke finde, und daß sie, wegen dieser mangelhaften Verbürgung, als Sage zu betrachten sei. Wie Scheffer-Boichorst die Erzählung auf Grund der Quellenkritik geglaubt hatte retten zu können, verwies Bernheim sie, ebenfalls auf Grund quellenkritischer Erwägungen, aufs neue ins Gebiet der Sage. Und eben von dieser quellenkritischen Seite her sucht Holtzmann wieder in seinem jüngst erschienenen Aufsatz: Die Weiber von Weinsberg, zugleich ein Beitrag zur Kritik der Paderborner Annalen, in den Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. Bd. XX (1911) S. 413—472 unserer Streitfrage beizukommen. Er sagt mit Recht auf S. 453: wer die Behauptung vertritt, daß die Erzählung von der Weibertreue im Gegensatz zu allem, was wir vorher und nachher in der Königschronik finden, nicht aus den Paderborner Annalen stamme, bei dem liege die Beweispflicht. Denn alle Wahrscheinlichkeit spreche zunächst dafür, daß auch die Stelle zu 1140 aus dieser Quelle stamme. Und ich halte nun dafür, daß Holtzmann der Nachweis gelungen ist, daß die von Bernheim in jenem Aufsatz geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die Weinsberger Erzählung den Paderborner Annalen abzusprechen. Er zeigt nämlich (S. 458 ff.), daß sie keinen ausschließlich stauferischen Charakter trägt (der König hält zwar sein Wort, wird aber, indem er das tut, von den welfischen Frauen überlistet), und daß sie deshalb ganz gut in den welfisch gesinnten Paderborner Annalen gestanden haben könne. Und eben dieser zur Hälfte dem Staufertum abträgliche Charakter der Erzählung vermöchte es recht wohl zu erklären, daß die Pöhlcher Chronik, die ebenfalls auf die Paderborner Annalen zurückgeht, unsere Erzählung nicht bringt, ein Manko, das für Bernheim (wie schon vorher für Waitz) einen entscheidenden Grund bildete, um sie den Paderborner Annalen abzusprechen (a. a. O. S. 245).

Auch Holtzmann glaubt wieder, wie vorher Scheffer-Boichorst und wie Bernheim in seinem

Aufsatz v. J. 1875 seine Aufgabe durch die rein quellenkritische Behandlung der Frage in der Hauptsache gelöst. Er meint (S. 462), er könne nun eigentlich die Feder hinlegen. »Denn wenn es feststeht, daß der Bericht einer vorzüglichen Quelle angehört und hier nur zwei Jahre (H. macht für den letzten Teil der Pad. Ann. 1142 als Abfassungsjahr wahrscheinlich) nach dem Ereignis aufgezeichnet worden war, so dürfte auch seine Glaubwürdigkeit feststehen, solange nicht seine Unglaubwürdigkeit ausdrücklich nachgewiesen wird.«

Nun hatte aber in der Zwischenzeit Bernheim noch einmal das Wort ergriffen. In einem Aufsatz »Die Sage von den treuen Weibern zu Weinberg« in Raumers Historischem Taschenbuch 6. Folge, 3. Jahrg. (1884), S. 15 ff. hatte er das Problem eben von der Seite der inneren Glaubhaftigkeit her angepackt, während er in seinem Artikel aus dem J. 1875 nur die Beglaubigung der Erzählung geprüft hatte. Ich erwähnte schon im Eingang, daß die Kritik bald den einen, bald den anderen Weg beschritten hat. Zuletzt vor Bernheim war es Waitz gewesen, der in seiner Kritik der Scheffer-Boichorstschen Aufstellungen in den Gött. Gel. Anz. v. J. 1870 S. 1790/1 die innere Glaubwürdigkeit der Erzählung angezweifelt hatte. Und zwar hatte Waitz an der Kapitulationsbedingung Anstofs genommen. Er fragte: »Wann ist je eine Kapitulation unter solcher Bedingung erfolgt? Wie sollten die, welche Stadt oder Burg verteidigten, darauf kommen, sie zu stellen? etwa um den König zu betrügen?« Aber es gelingt ihm dann nicht, durch einen Vergleich mit den damals sonst vorkommenden Kapitulationsbedingungen gerade die Bedingungen in unserem Falle als unglaubhaft nachzuweisen. Und doch war er, wie ich glaube, auf dem richtigsten Wege, auf dem allein, wie ich weiter unten zu zeigen versuchen werde, eine wirkliche Lösung unseres Problems möglich erscheint.

Bernheim dagegen gibt diese vorgerückte Position von vornherein preis, wenn er erklärt, wir hätten weder an der Kapitulationsbedingung noch an der listigen Benutzung durch die Frauen Anstofs zu nehmen. Nur die Ausführbarkeit des Männertransports erregt ihm einige Bedenken (Hist. Taschenb. S. 19): das hätten denn auch spätere Autoren, die die Geschichte nacherzählen, empfunden, und dem durch erklärende Ausschmückungen nachgeholfen. Solchen Ausschmückungen seien aber bekanntermaßen

vorzugsweise fabelhafte Erzählungen ausgesetzt. Ebenso sei verdächtig, daß dieselbe Erzählung mit mehr oder weniger Veränderungen später von den verschiedensten Burgen und Städten erzählt worden sei. Das treffe ja allerdings eigentlich nicht die erstmalige Erzählung: aber es komme erfahrungsgemäß selten vor, daß ursprünglich wahrhaftige Begebenheiten in solcher Weise zu Wandersagen würden. Das letztere sind Ausführungen zu seinem Aufsatz im Hist. Taschenbuch, die Bernheim in seinem Lehrbuch der hist. Methode 1908 S. 353 machte. Auch hier aber hält er daran fest, daß die Kapitulationsbedingung und die Benutzung durch die Frauen der Wirklichkeit entsprochen haben können: und demgegenüber wollen jene Zweifel noch nicht allzuviel besagen.

Zu diesen beiden indirekten Argumenten fügt er dann aber das wichtigste, das nach seiner Meinung die Lösung unseres Problems enthält, hinzu. Auch dieser Beweis ist ein indirekter. Bernheim nimmt den Bericht des Kölner Chronisten über die Kapitulation von Crema i. J. 1160 genauer unter die Lupe. Er lautet (ed. Waitz S. 102): »Dedit autem Imperator facultatem singulis, ut quaeque humero gestare potuissent, efferent; ubi matrona quaedam neglectis opibus virum suum debilem permissu caesaris humeris impositum urbe eduxit.« Auch hier nimmt Bernheim an der Kapitulationsbedingung als solcher keinen Anstoß, der Kölner erzähle sie ebenso wie die anderen, und sie sei ein Faktum (Hist. Taschenb. S. 23, vgl. Lehrbuch a. a. O.). Auffälliger findet er schon die Erwähnung der einen Frau im Gegensatz zu den mannigfachen Szenen beim Auszuge, die die anderen Chronisten, besonders Burchard von Ursperg, schildern. Vor allem aber beanstandet er das »permissu caesaris«. Einer solchen Erlaubnis habe es ja damals gar nicht bedurft, da jeder alles tragen durfte. Sie habe Sinn nur unter der Voraussetzung, daß der Abzug den Männern verboten gewesen sei, nur dann hätte die Frau um eine besondere Erlaubnis bitten müssen, wenn sie ihren Mann tragen wollte. Während nun aber beim Abzug aus Crema eine solche, die Bewegungsfreiheit der Männer beschränkende Bedingung nicht vorhanden gewesen sei, bilde diese die Pointe und den Kern der Weinsberger Erzählung. Offenbar habe also die Weinsberger Bedingung, nach der die Männer nicht abziehen durften, dem Kölner im Geiste vorgeschwebt, als er die eine Cremasker Frau die, für sie absolut überflüssige, Erlaubnis

erbitten liefs. Mit anderen Worten: wir belauschen und ertappen nach Bernheim den Kölner mitten in seiner sagenbildenden Arbeit. »Was seine Phantasie bei der Eroberung von Crema nur schüchtern anzudeuten wagte, weil das Ereignis noch zu frisch im Gedächtnis der Zeit lebte, das gestattete er sich ungestraft bei der schon im Dämmerlicht der Vergangenheit liegenden Eroberung Weinsbergs mit behaglicher Breite auszuspinnen: aus der einen Frau, die mit Erlaubnis des Kaisers ihren Mann fortträgt, sind die sämtlichen Frauen geworden, welche die — beschränktere — Kapitulationsbedingung ausnutzen, um ihre Männer zu retten, indem sie die Erlaubnis des Kaisers durch ihre erheiternde List gewinnen.« (Hist. Taschenb. S. 24.)

Wie schon Weller in seinem, gleich noch zu besprechenden Aufsatz »Die Weiber von Weinsberg« in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgesch. 1903 S. 119 richtig bemerkt, und wie auch oben schon angedeutet wurde: Bernheim ist weit davon entfernt, einen direkten Nachweis für die Unhaltbarkeit der Weinsberger Erzählung zu führen. Wir dürfen nicht vergessen, daß an der Spitze dieser seiner Ausführungen der Satz steht: »Möglich an sich ist die Begebenheit immerhin«, nämlich die Kapitulationsbedingung und ihre Ausnutzung durch die Weinsberger Frauen. (Hist. Jahrb. S. 19, vgl. Lehrbuch a. a. O.) Nur weil wir die Entstehung der Erzählung nachzuweisen vermöchten, weil wir nämlich zeigen könnten, daß der einzige Autor, der sie berichtet, ihr Motiv entlehnt habe einer ähnlichen Begebenheit, und daß er es willkürlich auf das Weinsberger Ereignis übertragen habe: nur resp. hauptsächlich (vgl. oben Sp. 585/6) deshalb dürften wir die Weinsberger Erzählung nicht für bare Münze nehmen.

Immerhin hatte gerade durch diesen zweiten Aufsatz Bernheims und die Herübernahme seiner Ergebnisse in desselben Verfassers weitverbreitetes Lehrbuch der historischen Methode der Glaube an die geschichtliche Wahrheit unserer Erzählung einen argen Stoß erlitten. Von nun an genügte nicht mehr der bloße Nachweis einer guten Beglaubigung der Erzählung, um sie für die Geschichte zu retten, sondern jeder Forscher, der diesen Versuch wagte, mußte sich auch mit den zuletzt erwähnten Ausführungen Bernheims beschäftigen. Stellten sie auch, wie erwähnt, keine direkte Anzweiflung der Glaubhaftigkeit unserer Erzählung dar, so behaupteten sie doch immerhin ihre fabulöse Entstehung

im Zusammenhang mit dem Cremasker Bericht der Kölner Chronik.

Zunächst ergriff Weller das Wort in dem vorhin angeführten Aufsatz. Was die Beglaubigungsfrage betrifft, so gibt er mit Bernheim die Herkunft unserer Erzählung aus den Pad. Ann. preis, er findet sie aber, im Gegensatz zu Bernheim, auch so gut genug beglaubigt. Denn der Kölner sei gerade in bezug auf das Weinsberger Ereignis ein sehr zuverlässiger Berichterstatter. Es läßt sich nämlich vor Weinsberg in Begleitung des Königs urkundlich nachweisen der Kanzler Arnold, der dann 1151 zum Erzbischof von Köln gewählt wurde und diese Würde bis zu seinem Tode im Jahre 1156 innehatte. Da liege es nahe, daß der Verfasser der Kölner Königschronik, ein Angehöriger des Domstifts, aus dem Munde des Erzbischofs selbst die Geschichte gehört und nacherzählt habe, oder wenigstens daß die Geschichte aus dem Munde des Erzbischofs im Kreise der Kölner Domherren sich erhalten und so zur Kenntnis unseres Chronisten gekommen sei (S. 135). So viel ist sicher: Weller hat die Möglichkeit einer guten Beglaubigung unserer Erzählung dargetan, auch ohne daß sie aus den Paderborner Annalen zu stammen braucht (vgl. Bernheim, Lebrbuch 1908 S. 355). Was dann die von Bernheim behauptete fabulöse Entstehung der Erzählung betrifft, so leugnete Weller eine solche. Die Worte 'permissu caesaris', die der Kölner Chronist bei der Kapitulation von Crema anwendet, seien gänzlich unbedenklich und keineswegs geeignet ihn als Fabulisten blozustellen. Vielmehr paßten diese Worte durchaus zu der Kapitulation von Crema. Sie bedeuteten nämlich nicht etwa, daß die Frau, die ihren kranken Mann heraustrug, sich eine Sondererlaubnis dazu verschaffte, die ja überflüssig gewesen wäre, da jeder alles heraustragen durfte. Es handle sich vielmehr um eine bloße Rekapitulation eben dieser allgemeinen Erlaubnis zum Tragen: da trug eine Frau kraft der allgemein gegebenen Erlaubnis ihren kranken Mann heraus. Mit anderen Worten: nach Weller bildet der Bericht des Kölners über Crema ein in sich abgeschlossenes, aus sich selbst heraus verständliches Ganzes. Und genau dasselbe ist nach Weller mit dem Weinsberger Bericht der Fall. Vielleicht daß dem Kölner bei der Schilderung des Ereignisses von Crema noch eine gewisse Erinnerung an seine Weinsberger Erzählung, die er ja vorher niedergeschrieben hatte, im Sinne war: von einem

umgekehrten Verhältnis, von einer Konstruktion des Weinsberger Falles nach dem Muster des Cremasker Ereignisses, die Bernheim annimmt, finde sich keine Spur. Übrigens zeigten die beiden Fälle nur wenig Verwandtschaft (S. 132). Wie in bezug auf die Beglaubigungsfrage bedeutet m. E. auch in der Interpretation des Kölner Berichtes über Crema die Wellersche Untersuchung einen wesentlichen Fortschritt. Seine Erklärung des 'permissu caesaris' nämlich erscheint mir ungezwungener und natürlicher als die Bernheims. Weller irrt dagegen, wie ich weiter unten glaube zeigen zu können, wenn er gar keine oder nur eine lose Beziehung des Kölner Berichtes über Crema auf die Weinsberger Erzählung annimmt. Wir werden im Gegenteil sehen, daß gerade die Wellersche Deutung, bis in ihre letzten Konsequenzen durchdacht, dazu führt, die allereingste Beziehung des Kölner Berichtes auf den Weinsberger Fall anzunehmen. Auch an der Hand von Wellers Erklärung werden wir, wenn auch von einem anderen Ausgangspunkt her, zu ähnlichem Endergebnis gelangen wie Bernheim.

Und nun ist es an der Zeit, noch einmal auf Holtzmanns Aufsatz zurückzukommen. Dieser enthält, wie wir schon oben sahen, in der Hauptsache eine Polemik gegen den ersten Aufsatz Bernheims. Im Vordergrund stehen die quellenkritischen Fragen, die Frage nach der guten Beglaubigung unserer Erzählung. Bernheim hatte sie schlecht beglaubigt gefunden, weil er sie als »Eigengut« des Kölner Chronisten ansah, Holtzmann sucht sie für den Paderborner Annalisten in Anspruch zu nehmen. Wir sahen, wie Holtzmann mit diesem Ergebnis seine Aufgabe als in der Hauptsache erfüllt betrachtete. Er meint nämlich, daß damit eigentlich auch schon der zweite Aufsatz Bernheims widerlegt sei. Denn wenn die Erzählung schon in den Paderborner Annalen gestanden habe, dann habe sie natürlich nicht eine bloße Erdichtung des Kölner Chronisten sein können. »Insonderheit beruht Bernheims angeblicher Nachweis von der Entstehung unserer Sage' auf der Annahme, daß die Kölner Königschronik die Erzählung nicht aus den Paderborner Annalen geschöpft habe, und fällt ohne diese Annahme von selbst zusammen« (S. 462). Aber Holtzmann erklärt dann doch »ein übriges« tun und die Einwendungen Bernheims gegen die innere Glaubhaftigkeit der Erzählung auch direkt widerlegen zu wollen. Und in der Tat, es war das für Holtzmann auch schon zur Stütze seiner

quellenkritischen Ergebnisse notwendig. Denn die beiden Aufsätze Bernheims laufen sich ja nicht nur parallel in dem Sinne, daß der eine ein quellen-, der andere ein sagenkritisches Rüstzeug aufführt, sondern sie stützen sich auch gegenseitig, und insbesondere stützt der zweite den ersten. Zwar konstatiert Bernheim diesen Zusammenhang nicht ausdrücklich in dem zweiten Aufsatz, weil er in ihm die Scheffer-Boichorst'sche These bereits als endgültig erledigt betrachtet. Aber es ist ja klar, daß durch seine Ausführungen über die Entstehung der Sage die Weinsberger Erzählung durch ein neues, besonders enges Band an die Kölner Königschronik gekettet und in demselben Maße von den Paderborner Annalen losgelöst wird. Holtzmann gibt denn auch weiterhin zu (S. 467): »Aber wer durch die Darlegungen Bernheims überzeugt war, sieht in ihnen vielleicht ein neues, gewichtiges Gegenargument gegen das Ergebnis meiner Quellenkritik.«

Bernheims Behauptung ging dahin: dem Kölner sei bei seinem Bericht über die Kapitulation von Crema der Gedanke an die, dann von ihm auf Weinsberg projizierte, Geschichte von der Weibertreue gekommen, und er habe diese seine Gedanken- bzw. Phantasietätigkeit unfreiwillig vertrat durch die Worte 'permissu caesaris', die gar nicht in den Cremasker Zusammenhang hineinpaßten. Wie Weller, läßt es Holtzmann sich angelegen sein zu beweisen, daß die Worte 'permissu caesaris' keine sinnlose, den Chronisten als Fabeldichter blofsstellende Zutat seien, sondern daß sie vielmehr recht wohl dem wahren Hergang der Dinge entsprächen. Die Wellersche Erklärung, daß es sich um eine nochmalige Wiederholung der allgemeinen Erlaubnis handle, lehnt er ab, er hält vielmehr mit Bernheim daran fest, daß nach dem Berichte des Kölners der Kaiser der Frau eine Extra-Erlaubnis zum Herausstragen ihres Mannes erteilt. Während aber Bernheim folgert: eine solche Erlaubnis war ja damals ganz überflüssig, da nach der von dem Kölner eben vorher gemeldeten Cremasker Kapitulationsbedingung jeder eo ipso alles tragen durfte, kommt Holtzmann zu folgendem Schluß: der Kölner berichtet nun einmal, daß die Frau einer besonderen Erlaubnis bedurfte, das ist eine Tatsache, an der nicht zu zweifeln ist. Also muß in irgendeiner Form das Herausstragen der Männer durch die Frauen verboten gewesen sein. Holtzmann nimmt an, daß die Weinsberger Übertölpelung für den König (wohl

Konrad III.) der Anlaß gewesen war, sich für alle kommenden Fälle vorzusehen: »Das Herausstragen der Männer durch die Frauen war seither [also offenbar auch noch unter Friedrich Barbarossa] verboten. In welcher Form, ist unbekannt; vielleicht, daß in der Kapitulationsbedingung nur mehr das Herausstragen leblosen Gutes gestattet wurde« (S. 471). Sehr schön, aber man fragt sich nur, warum der Kölner nichts von dieser beschränkenden Kapitulationsbedingung (die, kurz ausgedrückt, einen Dispens nötig gemacht haben würde) sagt. Und man wird geradezu stutzig, wenn man erkennt — unten wird darüber des näheren die Rede sein — daß gerade der Kölner und nur der Kölner es ist, der den Kaiser eine ganz allgemeine Erlaubnis zum Tragen von allem, was jeder will, erteilen läßt, während alle übrigen Quellen, Otto Morena, die Chronik von Ursperg und Rahewin ausdrücklich von einer Erlaubnis zum Herausstragen leblosen Gutes reden. Das heißt, diese anderen Quellen, sie haben jene Kapitulationsbedingung, von der Holtzmann vermutet, daß sie seit 1140 gang und gäbe gewesen sei, und mit der seine Erklärung des 'permissu caesaris' vereinbar wäre; gerade der Kölner aber und er allein hat jene ganz allgemeine Bedingung, die es, wie mir scheint, unbedingt ausschließt, bei dem 'permissu caesaris' an einen Dispens von irgend einem Verbot zu denken, sondern die uns in diesen Worten, wie Weller vorschlägt, eine Wiederholung der bereits in der Kapitulation erteilten allgemeinen Erlaubnis zu sehen zwingt. Holtzmann meint demgegenüber nun freilich (S. 471): »Eine nochmalige Erwähnung der eben erst berichteten allgemeinen Erlaubnis des Kaisers wäre ja vollkommen zweck- und sinnlos.« In der Tat wird es noch einer Vertiefung der Wellerschen Erklärung bedürfen, damit sie voll zu Rechte bestehe. Und die betreffende Untersuchung wird, wie schon oben erwähnt, in bezug auf das Verhältnis der beiden Erzählungen nicht etwa die Konsequenz, die Weller selbst aus seiner neuen Erklärung zog, bestätigen, sondern weit näher den Ergebnissen Bernheims kommen.

Fassen wir zusammen. So wie die Dinge heute liegen, ist die Weinsberger Erzählung weder von der Seite der Beglaubigung noch von der der Glaubhaftigkeit irgendwie ernstlich in

Bezug auf ihren historischen Gehalt erschüttert. Und von ersterer Seite wird das überhaupt nicht mehr gelingen, seit Weller die Möglichkeit einer guten Orientierung auch des Kölner Chronisten nachgewiesen hat. Damit ist die Beglaubigungsfrage zu einer sekundären geworden. Ob Eigentum der Paderborner Annalen oder der Kölner Königschronik: die Geschichte kann, soweit der Gewährsmann in Betracht kommt, die Wahrheit enthalten. Nur durch den direkten Nachweis ihrer inneren Unglaubhaftigkeit kann es gelingen, sie endgültig ins Gebiet der Sage zu verweisen. Einen solchen hat aber Bernheim nicht geführt, er ist gegen Weinsberg gleichsam bloß auf dem Umwege über Crema zu Felde gezogen, und er hat in bezug auf Weinsberg ausdrücklich zugegeben: »Möglich an sich ist die Begebenheit immerhin« (Hist. Taschenb. S. 19, vgl. Lehrbuch 1908 S. 352).

Ich möchte statt dessen in erster Linie einmal die Weinsberger Erzählung selber genau untersuchen. Ich glaube, daß sich schon dabei, durch einen Vergleich mit den uns sonst bekannten Kapitulationsberichten¹⁾, ihre Unglaubhaftigkeit ergeben wird. Erst dann soll der eigenartige Bericht des Kölner Chronisten über Crema näher betrachtet werden und zwar sowohl in seinem Verhältnis zu den anderen Quellenberichten über Crema, als in seiner Beziehung zu der von dem Kölner selber vorher berichteten Weinsberger Erzählung. Aus diesen Betrachtungen über Crema wird sich uns eine Stütze ergeben, eine nachträgliche Stütze, für das Resultat, das bereits die unmittelbare Untersuchung des Weinsberger Falles ergab. Auf Grund aller dieser Untersuchungen der Glaubhaftigkeit unserer Erzählung und von diesen Ergebnissen her wird dann auch zu der Überlieferungsfrage Stellung zu nehmen sein.

¹⁾ S. die vorzügliche Zusammenstellung bei Weller S. 105/6. Es handelt sich um die Ergebung von Arsuf in Palästina i. J. 1101 (Albert von Aachen, *hist. Hierosolymitanae exp.* Buch VII. c. 54 in den *Historiens occidentaux des croisades* Bd. IV. S. 542/3); die von Tortona i. J. 1155 (Otto Morena, *de rebus Laud.* in *MG. SS.* XVIII. S. 594); die von Crema i. J. 1160 (a. a. O. S. 619, ferner Burchard von Ursperg ed. Pertz S. 37, Kölner Königschronik ed. Waitz S. 102 und Rahewin, *gesta Frid. imp.* ed. Waitz S. 252; letztere Stelle leider von Weller nicht mit abgedruckt); die des Castel-Leone bei Cremona i. J. 1186 (Böhmer, *Acta imperii selecta* Bd. II. Nr. 893, S. 605, Urk. vom 8. Juni 1186). Endlich die eine Sonderstellung einnehmenden Berichte über die Einnahme von Spoleto 1155 und Trezzo 1158 (*Chron. v. Ursperg* S. 24, 27).

Es handelt sich in unserer Erzählung um eine 'deditio'. Was zunächst im allgemeinen diesen Rechtsakt betrifft, so scheinen mir die Ausführungen von Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch.* Bd. VI.² S. 589 und Vogeler, *Otto von Nordheim* in den Jahren 1070—83, S. 113—18 nicht erschöpfend. Sie führen aus, daß die *deditio* als solche gleichbedeutend mit einer Übergabe auf Gnade und Ungnade war. Öfters wird dann aber doch auch eine, die Tragweite einer solchen *deditio* kennzeichnende Bestimmung hinzugesetzt, z. B. heißt es bei der Ergebung Herzog Ernsts zu Ulm 1027 bei Wipo c. 20 (ed. Bresslau S. 31): *deditio sine omni pactione* (vgl. Holtzmann, *Wipo* und die schwäb. *Weltchronik* *Neues Archiv f. ält. d. Gesch.* Bd. 35, S. 83, Anm. 1). Ähnlich bei der Übergabe von Trezzo (vgl. die Anm. vor. Spalte): '(cives) in deditionem accepit, sicut uti vellet'. In allen diesen Fällen wirkten diejenigen, die eine solche Übergabe vollzogen, vorerst einmal alle Rechte, auch ihr Leben. Nur soweit sie der König ausdrücklich zurückgewährte, gewann der einzelne diese Güter wieder. Anders war es dagegen, wenn keine solche bedingungslose, sondern eine bedingungsweise Übergabe erfolgte. Dann begab sich der siegreiche Herrscher im voraus der Gewalt, die ihm durch die volle *deditio* zugefallen sein würde, und garantierte durch einen Vertrag den sich Ergebenden einen Teil ihrer Rechte. Einem solchen Verträge pflegten längere Verhandlungen voranzugehen. So geschah es bei der Übergabe von Arsuf in Palästina 1101, von Tortona 1155 und bei der von Crema 1160 (hierüber am präzisesten der, in eben diesem Jahre seinen Bericht niederschreibende Rahewin, der von dem Abschluß eines 'pactum' berichtet, verwiselter Otto Morena und die *Urspr. Chron.*; nach der Kölner Königschronik sieht es geradezu so aus, als ob erst die Übergabe und dann die Erlaubnis des Königs erfolgt wäre, vgl. das Zitat auf Sp. 582). Während es sich also in diesen Fällen für den König um die Eingebung einer vertragsmäßigen Verpflichtung handelte, vollzog er, wenn er bei unbedingter *deditio* solche Konzessionen gewährte, einen Gnadenakt, den zu vollziehen oder zu unterlassen in seinem freien Belieben stand.

Fragen wir uns nun, zu welcher der beiden, eben unterschiedenen Kategorien von Übergaben die Weinsberger Kapitulation, wie sie in der Kölner Königschronik berichtet wird, zu zählen sein würde, so denke ich: zur ersten. Zu-

nächst wird die 'deditio' berichtet, dann die Konzession, die den Frauen 'ibi repertis' mit 'regali liberalitate' gewährt wird. Daraus, daß die Konzession sich ausschließlich an die Frauen richtet, geht hervor, daß die Männer nach Deditionsrecht in der Gewalt des Königs blieben. Das ganze erinnert an den eben zitierten Fall von Trezzo, wo der Kaiser zunächst die unbedingte, hier durch ein 'sicut uti vellet' gekennzeichnete volle Ergebung der Bürger entgegennimmt und dann 'de regia benignitate' den Weibern und Kindern freien Abzug gewährt ('conservari censuit').

Die allgemeine rechtliche Natur der Weinsberger deditio wäre also, nach unserem Bericht, gewesen eine Übergabe auf Gnade und Ungnade, die für die Männer endgültig war, für die Frauen durch einen freien Gnadenakt des Königs gemildert wurde. Anstatt von einer »Kapitulationsbedingung« wird deshalb im folgenden zur Vermeidung von Mißverständnissen nur von einer bei der Kapitulation erteilten Vergünstigung geredet werden.

Demnach erscheint die Weinsberger Kapitulation, von der Seite der allgemeinen Rechtsform, in der sie sich vollzog, angesehen, durchaus unverfänglich. Bleibt sie es, wie Weller und Holtzmann behaupten und Bernheim zugibt (Hist. Taschenb. S. 19, vgl. Lehrbuch 1908, S. 352), auch dann, wenn wir den Gnadenakt des Königs genauer analysieren? Allerdings müssen hier schon Weller und Holtzmann selber eine Besonderheit der bei unserer deditio gewährten Vergünstigung einräumen. Wir kennen nämlich zwar einerseits Fälle, in denen bloß den Frauen freier Abzug gewährt wird — aber da ist nicht von einer Beförderungserlaubnis (der Kürze halber sei dieser Ausdruck gestattet) die Rede, und andererseits Fälle, in denen eine solche Erlaubnis zum Tragen erteilt wird — aber an alle Kapitulanten, Männer und Frauen. Und es ist ja auch wohl verständlich, daß im ersteren Falle jene Erlaubnis zum Tragen wegfiel: hier, wo die Männer auf Grund des ungemilderten Deditionsrechts das harte Schicksal der Gefangenschaft oder sogar des Todes traf, konnten die Frauen (und Kinder) froh sein, auch nur Leben und Freiheit durch des Kaisers Gnade zurückzuerhalten. (Die Chronik von Ursperg über die Eroberung Spoletos 1155, ed. Pertz S. 14: 'Imperator . . . Spoletum applicuit, quam dimicando succendit et funditus evertit, parvulis tamen ac mulieribus iussu imperatoris sine laesione liberatis'. Übrigens handelt es sich hier, wie man sieht, um

eine Eroberung mit bewaffneter Hand. Der Fall gehört streng genommen nicht in unseren Zusammenhang. Wohl dagegen jener Bericht des Urspergers über die Ergebung von Trezzo i. J. 1159, S. 27: der Kaiser [cives] in deditioem accepit, sicut uti vellet. Ac ipse de regia benignitate mulieres et parvulos conservari censuit, predam vero castris militibus suis distribuit'). Die Annahme Wellers (S. 106), daß in diesen beiden Fällen über den Bericht des Urspergers hinaus den Frauen auch jene Beförderungserlaubnis erteilt worden sei, wie in dem Weinsberger Bericht, und daß uns dies nur nicht ausdrücklich überliefert worden sei, hat an sich etwas durchaus Einleuchtendes. Die nebensächlichere Erlaubnis hätte angesichts der Hauptsache: der Gewährung von Leben und Freiheit keine Erwähnung gefunden. Aber die Vermutung Wellers wird, wie mir scheint, in dem Fall von Trezzo durch die letzten, vorhin zitierten Worte des Chronisten geradezu ausgeschlossen, und auch bei der Eroberung Spoletos scheint das 'sine laesione' darauf hinzuweisen, daß außer Leib und Leben nichts geschenkt wurde. Bemerkenswert ist doch auch, daß sich der Ursperger Chronist bei dem Bericht über die Kapitulation von Crema im Jahre 1160 für die dort erteilte Erlaubnis zum Tragen ganz besonders interessiert zeigt (S. 37). Ich meine also, daß wir es auf alle Fälle in dem Weinsberger Bericht mit einer Kombination zweier, bei sonstigen Kapitulationen nur gesondert vorkommender Vergünstigungen zu tun haben: 1. des ausschließlichen Abzugsrechts der Frauen und 2. der sonst nur bei Abzug von Männern und Frauen erteilten Beförderungserlaubnis. Und so ganz selbstverständlich und unanstößig, wie Holtzmann S. 468/9 sie findet, will mir bereits diese Kombination nicht vorkommen. Vor allem deshalb, weil nun zu dieser Ungewöhnlichkeit noch eine Fülle anderer Eigenartigkeiten des Weinsberger Berichts hinzukommen, die sich aus einem weiteren Vergleich mit den uns sonst bekannten Kapitulationsberichten ergeben.

Erstens! Überall sonst, wo eine Beförderungserlaubnis erteilt wird, geschieht das akzidentiell. Das Hauptgewicht wird, wie das ja auch natürlich und der rechtlichen Bedeutung der deditio als einer Übergabe auf Gnade und Ungnade konform ist, auf die Gewährung von Leben und Freiheit gelegt. Das 'exire debere' ist überall die Hauptkonzession: bei dem Bericht Otto Morenas über Tortona, desselben über Crema,

des Urspergers und Rahewins über Crema. Am klarsten drückt sich letzterer aus. 'Erat autem pactum tale, quod Cremenses civitatem dederent, ipsique, vita sibi indulta, cum coniugibus et liberis quovis eundi facultatem haberent, de rebus suis, quantum quisque semel humeris efferre posset, secum exportaret'. Ähnlich heißt es in dem Bericht Alberts von Aachen über Arsuf ausdrücklich, die Belagerten hätten gebeten: 'quatenus salva vita sanisque membris cum rebus suis ab urbe eis liceret exire'. Nur in der Weinsberger Erzählung (und, wie wir später sehen werden, in dem Bericht der Kölner Königschronik über Crema) ist ausschließlich von einer Beförderungserlaubnis die Rede. Und zwar von einer Erlaubnis für die Frauen allein. Gerade in dem Weinsberger Fall würde man aber, mehr noch als in jenen anderen Fällen, erwarten, daß die Gewährung von Leben und Freiheit als Hauptsache, dagegen die Beförderungserlaubnis nur akzidentiell Erwähnung fände. Denn nach der Weinsberger Kapitulation sollen ja die Männer in der Gewalt des Königs geblieben sein: das allein Naturgemäße wäre also gewesen, im Gegensatz dazu als Vergünstigung für die Frauen in erster Linie die Gewährung von Leben und Freiheit zu statuieren. So wie wir es in den Fällen von Spoleto und Trezzo gesehen haben. Statt dessen findet sich nur die, durchaus sekundäre, Beförderungserlaubnis, nicht aber die Gewährung von Leben und Freiheit an die Frauen, deren Männer dem Kaiser verfallen blieben. Man wird vielleicht einwenden: in der Wirklichkeit könne ja recht wohl in erster Linie der freie Abzug, etwa das 'exire salva vita' (Arsuf) gewährt worden sein, es liege nur eine Nachlässigkeit des Berichterstatters vor, der Selbstverständliches beiseite gelassen habe. Ich erwähnte schon oben die umgekehrte Annahme Wellers in bezug auf Spoleto und Trezzo: dort sei in Wirklichkeit außer der Freiheit auch die Beförderungserlaubnis erteilt worden, letztere sei in den Berichten nur nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Annahme, die dann freilich gegenüber den Quellenberichten nicht aufrecht zu erhalten war, bezeichnete ich als durchaus möglich, weil dann über der Hauptsache eine Nebensache nicht Erwähnung gefunden hätte. Hier im Weinsberger Fall würde aber das Umgekehrte vorliegen: die Hauptsache, die Gewährung von Freiheit und Leben, wäre unterdrückt worden zugunsten einer demgegenüber ganz nebensächlichen Konzession. So wird man nicht an ein zufälliges Vergessen

glauben mögen, und sieht man genau hin, so merkt man auch die Absicht. Die Erlaubnis wird überhaupt gar nicht zugunsten der Frauen selber, zugunsten ihrer eigenen Personen erteilt, sondern zugunsten dessen, was sie auf den Schultern würden forttragen können. Nicht auf die Person, sondern auf die Funktion kommt es an, die Funktion des Tragens nämlich.

Zweitens. Ziehen wir noch einmal die Fälle von Trezzo und Spoleto zum Vergleich heran, so sind dort beidemale neben den Frauen auch die Kinder erwähnt. Die Ausnahmebestimmung gilt für Frauen und Kinder. Im Weinsberger Fall ist nur von den Frauen die Rede. Hier ist nun wirklich das Manko auf Kosten des Berichterstatters gesetzt worden. Holtzmann sagt S. 469 Anm. 1: 'Auch vor Weinsberg dürften nicht nur die Frauen, sondern auch die Kinder freien Abzug erhalten haben'. Und gewiß ist es an sich möglich, daß hier der Bericht hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Aber sollte man nicht, nachdem einmal der Verdacht einer Zuspitzung der Erzählung auf das Forttragen der Männer durch die Frauen rege geworden ist, annehmen, daß die Weglassung der Kinder damit zusammenhing? Daß diese deshalb beiseite blieben, weil sie ihrerseits zu dem Beförderungsgeschäft untauglich waren, ja weil sie, zum Teil selbst der Fortschaffung bedürftig, als Konkurrenten für die auf eine Beförderung durch die Frauen angewiesenen Männer erscheinen mußten, und weil somit der Gedanke an sie störend auf die Einbildungskraft des Lesers gewirkt haben würde. Unser Vertrauen in die Glaubhaftigkeit des Berichtes als Ganzes betrachtet, wird dadurch jedenfalls abermals verringert. Die eine Auffälligkeit unterstreicht die anderen und wird ihrerseits durch diese unterstrichen.

Drittens. Wir kommen zu den eigentlichen Adressaten, für die nach unserem Bericht die Erlaubnis zum Tragen bestimmt ist. Es sind nicht etwa die Frauen im allgemeinen, nein, 'matronis ac ceteris feminis ibi repertis', den Ehegattinnen und den übrigen Frauen, die sich dort fanden, gilt die Konzession. Ich frage: welchen realen Zweck in aller Welt hätte es wohl für den König haben sollen, die Frauen bei der ihnen erteilten Erlaubnis in diese beiden Kategorien einzuteilen? Aus sich heraus ist diese uns von dem Berichterstatter aufgetischte Bestimmung schlechterdings unerklärlich. Die Erklärung ergibt sich dann allerdings sofort, wenn wir den Bericht über die

Anwendung, die sie findet, hinzuziehen. Da kehren die beiden Kategorien fein säuberlich wieder. Denn es heißt, daß die Frauen sowohl auf die Treue ihrem Gatten gegenüber als auf die Rettung der übrigen bedacht, die Männer herabgetragen hätten 'tam fidei maritorum quam sospitati caeterorum consulentes'. Wir sehen also, wie auch in dieser Beziehung die Kapitulationsbedingung unseres Berichtes von vornherein auf die Tragfähigkeit der Frauen zugespitzt ist. Nur wenn sie von vornherein als künftige Trägerinnen der Männer gedacht waren, hatte jene Bestimmung Sinn: sie enthielt im voraus einen Lasten-Verteilungsplan. Daß eine solche Bestimmung nie in Wirklichkeit erlassen worden sein kann, ist ohne weiteres klar. Wir befinden uns im heiteren Lande der Fabel.

So viel ist nach dem bisher Gesagten sicher: unser Bericht über die Weinsberger *deditio* verdient nicht den Glauben, den ihr selbst Bernheim nicht versagen will, sondern das von Waitz geäußerte, wenn auch nicht stichhaltig begründete Bedenken: »Wann ist je eine Kapitulation unter solchen Bedingungen erfolgt« erscheint jetzt nur zu gerechtfertigt.

Doch es ließe sich vielleicht einwenden: gewiß, der Bericht steckt voll innerer Unwahrscheinlichkeiten, aber darum brauchten wir doch das Ereignis selbst noch nicht anzuzweifeln. Ergänzen wir die vom Berichterstatter nicht erwähnte Gewährung von Leben und Freiheit, tun wir die Kinder zu den Frauen hinzu, streichen wir die Unterscheidung der Frauen in Gattinnen und Nichtgattinnen — so kommt doch schließlich eine ganz plausible Vergünstigung zustande? Auch dann bleibt jedoch eine Unwahrscheinlichkeit, und zwar handelt es sich hier um ein Minus, das unter keinen Umständen dem Berichterstatter zur Last fällt, sondern das die Konzession unbedingt enthalten haben muß, wenn anders der ganze Vorfall überhaupt denkbar erscheinen soll. Ich meine das Fehlen eines Beförderungsobjektes in der Beförderungserlaubnis. Ganz abstrakt heißt es: sie bekamen die Erlaubnis, 'ut quaeque humeris valerent, deportarent'. Anders in der analogen Bestimmung sonstiger Kapitulationsberichte (ein Unterschied, dessen Bedeutung den bisherigen Forschern entgangen zu sein scheint). Da pflegt ausdrücklich gesagt zu werden, daß es sich um die Erlaubnis handelt, leblose Objekte zu tragen. So in dem Bericht Otto Morenas über Tortona 1155 (*cum omnibus rebus, quas ipsi portare possent*), so in dem Berichte

desselben Otto Morena, der Ursperger Chronik und Rahewins über Crema (Otto Mor.: 'totam suppellectilem suam amittebant, nisi quantum una vice poterant deferre; Burch.-Urspr., . . . exirent nec de rebus vel facultatibus quicquam asportarent, nisi . . .'; Rahewin: *de rebus suis quantum quisque semel humeris efferre posset secum exportaret*). Über den Bericht der Kölner Königschronik zu Crema, der, wie sich zeigen wird, für das wirkliche Geschehen nicht in Betracht kommt, wird weiter unten die Rede sein). Auch in dem Bericht Alberts von Aachen über Arsuf wird erst ausführlich erzählt, daß die Einwohner um freien Abzug '*cum rebus suis*' baten; wenn dann der König den Bürgern die Erlaubnis zum Abzug erteilte '*cum omnibus quae collo deferre possent*', so war nach den vorausgegangenen Verhandlungen unmißverständlich, daß es sich eben um das Tragen von Gegenständen handelte. Nur in einem Falle ist gar nicht von einem Objekt des Tragens die Rede: bei der Ergebung des Castel-Leone (damals Castel-Manfredo) bei Cremona 1186, da heißt es a. a. O.: '*et illi de castro exierunt portantes secum, quod una vice portare poterunt*'. Gewiß könnte man auf Grund der letzteren Stelle behaupten: auch in Weinsberg sei eine solche abstrakte Bestimmung möglich gewesen. Aber ich meine: einen Ausnahmefall stellt doch die Bestimmung in Castel-Leone immerhin dar. Das Normale war offenbar, daß entweder in der Vorschrift ausdrücklich die Sachen, das Gerät als Beförderungsobjekt bezeichnet wurden, oder daß zwar die Vorschrift abstrakt lautete, daß sie aber ihre einzigmögliche, unumgängliche Interpretation in vorangegangenen Verhandlungen fand, wie in Arsuf. Und ferner: was wir in einem durchaus einwandfreien, unkomplizierten Bericht, wie dem über Castel-Leone ohne weiteres hinnehmen, selbst wenn es eine Ausnahme ist, das werden wir im Rahmen des komplizierten und uns bereits aus vielen anderen Gründen verdächtigen Weinsberger Berichtes nicht so ohne weiteres für bare Münze nehmen. Denn selbst wenn wir von den Unwahrscheinlichkeiten absähen, die zur Not auf das Konto des Berichterstatters gesetzt werden könnten: die Weinsberger Kapitulation würde unter allen Umständen bereits dadurch eine Sonderstellung unter den uns sonst bekannten ähnlichen Kapitulationen einnehmen, daß hier die Beschränkung des Abzugs auf die Frauen und eine Beförderungserlaubnis, die sonst nur getrennt vorkommen, zusammenträfen. Und dazu käme noch, wie eben gezeigt,

in der abstrakten Fassung der Beförderungserlaubnis eine weitere Besonderheit.

Nimmt man nun aber gar den Weinsberger Kapitulationsbericht genau hin, so wie er uns vorliegt, ohne Galvanisierungsversuche durch Zutat und Abstriche —, wie das bisher allgemein geschehen ist, und mit einem gewissen Recht, da es ja der einzige Bericht ist, der vorhanden ist — dann sind der Unwahrscheinlichkeiten so viele, daß wohl die allerschärfsten Zweifel an der geschichtlichen Tatsächlichkeit dessen, was uns der Chronist über die Ergebung von Weinsberg erzählt, berechtigt erscheinen dürften. Durch eine geschickte Kombination verschiedener sonst getrennt vorkommender, Bestimmungen, durch kühne Verkürzungen und Erweiterungen wird diejenige Deditbestimmung geschaffen, die Spielraum für die Anwendung der Weiberlist bot. Auch wenn sie Eigengut der Paderborner Annalen wäre, müßten wir sie, auf Grund des Vergleiches mit ähnlichen Berichten der damaligen Zeit, für unglaubhaft erklären. Und wir müßten das tun, auch wenn es keinen Bericht des Kölners über Crema gäbe!

Ehe wir auf letzteren eingehen, noch einige Worte über die Anwendung, die die Weinsberger Frauen von der ihnen gewährten Vergünstigung nach unserem Bericht gemacht haben. Wir sahen schon oben, daß dieser, indem er nur von der Erlaubnis an die Frauen berichtet, stillschweigend das Schicksal der Männer durch die *deditio* besiegelt sein läßt. Wir haben also in bezug auf sie als den Willen des Königs anzunehmen, daß sie in seiner Gewalt bleiben sollten (vgl. oben Sp. 582). Ausdrücklich erwähnt wird nur der Gnadenakt, die Erlaubnis des Königs, die dahin lautete: die Frauen, verheiratete und unverheiratete, dürfen alles, was sie auf ihren Schultern halten können, mit sich forttragen. Indem die Frauen nun mit ihren Männern abzogen, konnte der König sich entweder auf seine zwar nicht ausdrücklich erklärte, aber durch die Beschränkung der Erlaubnis auf die Frauen genügend deutlich gewordene Willensmeinung, daß die Männer in seiner Gewalt bleiben sollten, berufen; oder aber er konnte die wörtliche Interpretation der den Frauen erteilten abstrakten Beförderungserlaubnis, die die Möglichkeit zum Forttragen auch von Menschen und damit zur Umgehung des stillschweigenden Verbotes des Abzugs der Männer gewährte, anerkennen, indem er es bei dieser Erlaubnis — auf Kosten jenes Verbots — sein Bewenden haben liefs.

Konrad hätte nun letzteres getan, indem er erklärte, es bleibe bei dem einmal gegebenen königlichen Worte. Wenn es dagegen nach Herzog Friedrich gegangen wäre, würde der König sich auf jenes Verbot versteift haben. Wir werden weiter unten sehen, wie wichtig diese Feststellung ist für die richtige Deutung des Berichts der Kölner Königschronik über Crema.

Wir kommen jetzt auch unsrerseits zu dem schon von Bernheim unternommenen Versuche, die Entstehung der Weinsberger Sage zu erklären. Er versucht es bekanntlich durch Heranziehung des Berichts der Kölner Königschronik über Crema. Aber auch hier läßt Bernheim merkwürdigerweise die »Kapitulationsbedingung« unangetastet, er nimmt nur an der Anwendung Anstofs, die sie der Kölner finden läßt. Und doch zeigt nun bereits der vom Kölner für Crema berichtete Kapitulationsmodus, wenn wir ihn mit den Berichten der anderen Quellen über denselben Vorgang betrachten, ein höchst eigenartiges Gepräge, eine abstrakte, verkürzte Form, die ebenso sehr von den anderen Berichten über Crema abweicht, wie sie der Weinsberger Erzählung des Kölner Chronisten gleicht. Zunächst eine Konfrontation des Kölner Berichts über Crema mit demjenigen Rahewins:

Rah. Erat autem pactum tale, quod Cremenses civitatem dederent, ipsique, vita sibi indulta, cum coniugibus, ac liberis quovis eundi facultatem haberent, de rebus suis quantum quisque semel humeris efferre posset, secum exportaret.

Col. Dedit autem imperator facultatem singulis,

ut quaeque humero gestare potuissent, efferrent.

Sodann die Erzählungen des Kölners einerseits über Crema, andererseits über Weinsberg.

Cr. Dedit autem imperator facultatem singulis, ut quaeque humero gestare potuissent, efferrent;

ubi matrona quaedam, neglectis opibus virum suum debilem . . . humeris impositum urbe eduxit

permissu caesaris (von mir an den Schlus gerückt).

W. Matronis ac ceteris feminis ibi repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent, deportarent. Quae . . . obmissa suppellectili descendebant viros humeris portantes.

Duce vero Friderico . . . contradicente, rex . . . dixit regium verbum non decere immutare.

Im Gegensatz also zu dem Bericht Rahewins über Crema, den wir oben als den am besten beglaubigten bezeichnen konnten, mit dem Otto

Morena und die Ursperger Chronik übereinstimmen, und der zugleich der innerlich glaubhaftere, lebenswahrere ist, in Parallele dagegen mit dem Bericht derselben Kölner Königschronik über Weinsberg schweigt letztere zu 1160 davon, daß den Cremaskern das Leben geschenkt und die Erlaubnis erteilt sei, mit Weib und Kind zu gehen, wohin sie wollten. Nach dem Kölner wurde ihnen einzig und allein die ominöse Beförderungserlaubnis erteilt, die bei den anderen Chronisten neben den anderen Konzessionen Erwähnung findet. Und während bei allen anderen Chronisten als Beförderungsobjekt ausdrücklich res. facultates, suppellectilis angegeben ist, findet sich beim Kölner jene abstrakte Erlaubnis, die wir aus desselben Chronisten Weinsberger Erzählung kennen. Und wie dort erscheinen auch hier die »Dinge« erst bei der Anwendung der erteilten Erlaubnis und zwar in derselben Form des ablativus absolutus. Der Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen, wie sie sich beim Kölner finden, besteht nur darin, daß 1160 alle, 1140 bloß die Frauen eine (allgemeine) Beförderungserlaubnis erhalten. Wenn wir nun schon bei der Weinsberger Bestimmung, die uns lediglich der Kölner Chronist berichtet, auf Grund eines Vergleichs mit Berichten über andere ähnliche Begebenheiten aufs höchste wahrscheinlich machen konnten, daß sie so in Wirklichkeit nicht gelaftet habe, können wir hier in bezug auf Crema auf Grund eines Vergleichs mit besser verbürgten und glaubhafteren Berichten über dasselbe Ereignis geradewegs behaupten, daß damals in Wirklichkeit gar nicht von einer derartigen Konzession, wie sie uns der Kölner aufischt, die Rede gewesen ist. Weder bezog sie sich auf das Tragen, noch lautete sie so abstrakt, wie wir das nach dem Bericht des Kölners annehmen müßten. Wie kam nun der Kölner zu diesem, seinem Bericht? Daß gerade ihm unter allen Berichterstatlern die wichtigste und so naheliegende Kapitulationsbedingung, die Gewährung von Leben und Freiheit, unbekannt gewesen sein sollte, werden wir nicht annehmen wollen. Ebenso wenig daß er, wenn er sie einmal kannte, die Hauptsache über die Nebensache vergessen hätte. Und was die Beförderungserlaubnis betrifft, so ist es ebenfalls zum mindesten äußerst unwahrscheinlich, daß er allein ihre Beziehung auf leblose Gegenstände nicht gekannt haben sollte. Auch liegt ja doch in dem 'neglectis opibus' ein Eingeständnis des Chronisten, daß er recht wohl wußte, daß die Erlaubnis in erster

Linie auf das Tragen von leblosen Gegenständen berechnet war. Und daß er sie recht wohl in dem Obersatz hätte erwähnen können — wenn er nur gewollt hätte. Ich glaube also, daß schon diese Erwägungen eine absichtliche Verkürzung der wirklichen Begebenheit durch den Kölner wahrscheinlich machen. Und schon jetzt dürfte auch darauf hinzuweisen sein, daß dabei die Rücksicht auf die Weinsberger Erzählung maßgebend war. Denn diese beruht ganz und gar darauf, daß den Frauen das abstrakte Tragen erlaubt war, nicht bloß die Beförderung von Gegenständen. Wenn wir nun die Cremasker Erzählung des Kölners gerade in bezug auf diesen springenden Punkt der Weinsberger Erzählung von den übrigen Berichten über Crema abweichen und mit der Weinsberger Erzählung übereinstimmen sehen, so liegt die Vermutung nicht fern, daß diese Abweichung zu dem Zwecke der Anpassung an den Weinsberger Fall geschehen sei.

Aber der volle Beweis einer solchen absichtlichen Zuschneidung des Cremasker Falles für die Zwecke der Weinsberger Erzählung wird sich erst ergeben, wenn wir die Anwendung mit in Betracht ziehen, die der Kölner seine Cremasker Bestimmung finden läßt. Hier hat schon Bernheim die Beziehung zu dem Weinsberger Fall aufgedeckt. Auch da unterscheidet sich, wie Bernheim zeigt, der Bericht des Kölners in etwas von den übrigen Berichten über Crema und ähnelt seinem eigenen über Weinsberg. Während nämlich insbesondere der Ursperger Chronist breit ausmalt, wie gar mancher von der Erlaubnis, seinen Hausrat mit fortzutragen, keinen Gebrauch gemacht habe, weil er lieber einen kranken Angehörigen mitgenommen habe: eine Frau ihre kleinen Kinder, ein Mann sein krankes Weib oder umgekehrt usw., bringt der Kölner bloß die Erzählung von einer Frau, die ihren kranken Mann fortträgt. Zeigt nun schon die Ursperger Erzählung eine starke rhetorische Ausschmückung, so bedeutet die Hervorhebung der einen Frau, die ihren Mann wegträgt, geradezu, wie Bernheim, Lehrbuch a. a. O. betont, einen charakteristischen Schritt zur Sagenbildung. Denn was bei den übrigen Berichterstatlern nur als allgemeines Vorkommnis unter mancherlei ähnlichen Situationen geschildert werde, sei hier als einzelstehendes Erlebnis einer bestimmten, wenn auch ungenannten Person erzählt. Und deutlich ist auch bei dieser Auswahl die enge Beziehung zu dem Weinsberger Fall. Ganz besonders aber hat dann Bernheim, wie wir schon

oben sahen, das 'permissu caesaris' als Beweis für eine Beziehung des Kölner Berichts über Crema auf den über Weinsberg in Anspruch genommen. Auch ich halte diese Worte für einen solchen Nachweis sehr geeignet, bloß möchte ich, wie schon oben bemerkt, die Beziehung der beiden Stellen aufeinander in etwas anderer Weise begründen. Nach der Erklärung Bernheims würde 'permissu caesaris' bedeuten, daß, kurz ausgedrückt, die betreffende Frau dispensiert worden wäre von einem Verbote, Männer herauszuschaffen. Da nun aber an der Spitze des Kölner Berichts über Crema eine ganz allgemeine Erlaubnis steht, von keinerlei Verbot die Rede ist, meint Bernheim, dem Kölner habe im Geiste bereits die Weinsberger Kapitulationsbedingung vorgeschwebt, bei der eine solche Dispensation von einem Verbote durchaus am Platze wäre. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Ja, wenn die Kapitulationsbedingung in der Weinsberger Erzählung so ausgesehen hätte, wie Bernheim sie hier charakterisiert, wenn nämlich in ihr »der Abzug der Männer und also das Hinausschaffen eines Mannes nicht gestattet gewesen wäre«, — dann würde allerdings eine Frau, die nun doch ihren Mann hinausschaffte, um eine Dispensation von diesem Verbot haben nachsuchen müssen. Es würde dann die licentia zum Tragen, die Beförderungserlaubnis, die den Frauen gewährt wurde, eine Klausel enthalten haben, die das Hinausschaffen der Männer ausschloß: man wird am einfachsten an eine Beschränkung der Beförderungserlaubnis auf Sachen (eine Einfügung der Worte 'de rebus'), wie das sonst vorkommt, denken. Es ist aber klar, daß, wenn die Bedingung in der Weinsberger Erzählung so gelaute hätte, und wenn die Frauen erst um eine Dispensation von einem Verbot, die Männer herauszuschaffen, hätten einkommen müssen, dann die »Pointe« der berühmten Erzählung völlig verloren ginge; von einer List der Weiber könnte dann keine Rede sein. Nein, die Weinsberger Erzählung enthält, wie wir oben schon feststellten, zwar auf der einen Seite das — stillschweigende — Verbot des Abzugs für die Männer, aber andererseits eine unverklausulierte Generalerlaubnis zum Forttragen von allem und jedem für die Frauen. Auf diese gestützt trugen sie die Männer fort, und nicht sowohl ein Dispens war es, den nach unserem Berichte der König ihnen erteilte, als vielmehr eine Bekräftigung seines Wortes, nämlich der den Frauen erteilten Generalerlaubnis.

In Wirklichkeit lag darin natürlich zugleich ein Verzicht auf die Durchführung des, in der Beschränkung der Erlaubnis auf die Frauen liegenden, Verbots des Männerabzugs. Aber einen Dispens von diesem Verbot hätten nur die Männer nötig gehabt: die Frauen dagegen brauchten sich nur auf die ihnen (in Parallele mit dem für die Männer geltenden Verbot) erteilte Generalerlaubnis zum Tragen zu berufen, die die Möglichkeit des Forttragens auch der Männer gewährte. Nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern Einhaltung der, einmal gesetzten, Regel durch den König, nicht neue Wortgabe, sondern striktes Halten des gegebenen verlangten und erreichten sie. Nur bei einer beschränkten Beförderungserlaubnis (de rebus!) hätten auch die Frauen eines Dispenses bedurft, dann wäre aber die Erzählung ihres Witzes beraubt.

So hat sich gerade als das Charakteristikum der Weinsberger Erzählung erwiesen, daß es für die Frauen keines Dispenses von einem Verbote bedurfte, um die Männer fortzutragen, sondern vielmehr nur der Bekräftigung der einmal erteilten allgemeinen Beförderungserlaubnis. Vermittels dieser Bekräftigung schob der König zugleich das den Männern geltende Abzugsverbot, das an und für sich der den Frauen erteilten Erlaubnis die Wage zu halten geeignet war, beiseite. Wie wenn wir nun das 'permissu caesaris' zu 1160 ganz analog als eine Wiederholung der vom Chronisten an die Spitze gestellten allgemeinen Beförderungserlaubnis auffaßten, so wie Weller zuerst vorschlug? Aber trifft nicht Holtzmann mit seinem Einwand das richtige (S. 471), daß ja eine nochmalige Erwähnung der eben erst erteilten allgemeinen Erlaubnis zweck- und sinnlos sei? Freilich, einen eigentlichen Zweck hat eine solche Bekräftigung in dem Cremasker Zusammenhang nicht. Denn damals gab es ja kein Verbot des Männerabzuges, das es gegolten hätte durch die Bestätigung der den Frauen erteilten allgemeinen Beförderungserlaubnis zu annullieren. Vielmehr stand, wenn, wie die Frauen, so auch die Männer abziehen durften, nichts im Wege, wenn eine Frau ihren kranken Mann heraustragen wollte. Faktisch und ethisch interessant, erscheint eine solche Tat angesichts der von dem Kölner berichteten Cremasker Kapitulationsbedingung juristisch total belanglos. Das 'permissu caesaris' im Sinne einer Wiederholung der allgemeinen Erlaubnis stände also zwar nicht im Widerspruch mit der vom Kölner

berichteten Kapitulationsbedingung, wie es nach der Bernheimschen (und Holtzmannschen) Erklärung der Fall wäre, erschiene jedoch, bloß in dem Cremasker Zusammenhang betrachtet, nicht recht erklärlich. Aber sofort ändert sich die Sache, wenn wir den Weinsberger Fall heranziehen, wenn wir, hierin Bernheim folgend, annehmen, daß der Chronist bei dem 'permissu caesaris' an den Weinsberger Fall gedacht habe. Dann begreifen wir sofort, weshalb der Chronist die Worte hier einschleibt. Denn die ganze Weinsberger Erzählung beruht, wie wir sahen, auf der Voraussetzung, daß eine ganz allgemeine Erlaubnis zum Tragen erteilt wurde, und daß die Frauen eine legitime Anwendung von der Erlaubnis machten, als sie ihre Männer fortschafften. Wir sahen ferner, wie der Kölner im Gegensatz zu allen sonstigen Berichten über Crema, die Beziehung der Beförderungserlaubnis auf Sachen beiseite läßt, und wie so jene abstrakte Beförderungserlaubnis entsteht, die wir auch in der Weinsberger Erzählung finden und durch die allein die List der Weiber möglich wird. Genau so nun, wie er durch die abstrakte Cremasker Erlaubnis die grundlegende Voraussetzung der Weinsberger Erzählung herstellte, fügte er bei der Anwendung, die er die Cremasker Erlaubnis finden läßt, bei der Beförderung des kranken Mannes durch die Frau die Worte 'permissu caesaris' hinzu: um damit zu betonen: auch die Weinsberger Weiber haben kraft der einmal ihnen erteilten allgemeinen Erlaubnis gehandelt. Alles kam ihm darauf an, an einem Exempel zu zeigen, daß solch' eine abstrakte Beförderungserlaubnis, wie er sie 1160 den Kaiser erteilen läßt, für diejenigen, an die sie gerichtet war, die Möglichkeit enthielt, außer Sachen auch Lebendiges zu tragen und dementsprechend für den, der sie erteilte, die Notwendigkeit, eine solche Anwendung seitens der Kapitulanten ohne weiteres zu gestatten. Er wollte mit dem 'permissu caesaris' betonen: die Frau war berechtigt, das zu tun, sie hielt sich dabei im Rahmen der allgemeinen Erlaubnis. Mochte eine derartige Konstatierung für die Verhältnisse, wie sie 1160 lagen, eine Banalität bedeuten: mit Bezug auf den Weinsberger Fall erschien dem Chronisten die Feststellung: bei einer abstrakten Beförderungserlaubnis darf auch die Frau ihren Mann tragen, äußerst wichtig, denn die Nutzenanwendung lautete: auch die Weinsberger Frauen machten trotz der größeren Komplikation ihres Falles nur einen legalen Gebrauch

von der ihnen erteilten allgemeinen Beförderungserlaubnis, auch sie handelten 'permissu caesaris'. Es bleibt danach bei der Feststellung Bernheims, daß wir durch das, in den Cremasker Zusammenhang nicht restlos aufgehende, 'permissu caesaris' auf die Spur der Absicht des Chronisten geführt werden, einer Absicht, die wir auch bereits aus der Verkürzung der Cremasker Kapitulationsbestimmung als solcher entnehmen zu dürfen glaubten. Es ist aber klar, daß diese Auffassung, der Chronist habe die Cremasker Kapitulationsbestimmung absichtlich auf den Weinsberger Fall zugeschnitten, gestützt wird durch das, demselben Zwecke dienende, aber aus dem Cremasker Zusammenhang herausfallende 'permissu caesaris'. Beides, die abstrakte Kapitulationsbestimmung und das 'permissu caesaris' hängt eng zusammen, korrespondiert sich. Wenn nun das 'permissu caesaris' nur mit Rücksicht auf Weinsberg seinen Platz gefunden hat, so auch die abstrakte Erlaubnis an der Spitze des Kölner Berichts.

Im übrigen bleibt bei dieser Erklärung die Möglichkeit bestehen, daß der Kölner Chronist die Weinsberger Erzählung bereits in den Paderborner Annalen vor sich hatte. Er hätte dann seinerseits an der Glaubhaftigkeit der Geschichte gezweifelt, und, um sie zu stützen, nach ihrem Muster sich aus der Geschichte der Cremasker Kapitulation sozusagen eine Hilfskonstruktion zurechtgezimmert. Aber sehr viel wahrscheinlicher dürfte die umgekehrte Annahme sein, zu der bereits Bernheim sich geführt sah, daß der Kölner, den wir die Cremasker Kapitulationsgeschichte an der Hand der sonstigen Berichte über sie gleichsam vor unseren Augen zustutzen und verkürzen sehen, nach dem Muster dieser seiner Konstruktion auch die noch viel interessantere und kompliziertere Weinsberger Erzählung erfunden hat, zumal er für diese letztere unser einziger Zeuge ist. Man bedenke folgendes: die Weinsberger Erzählung erschien uns in sich ungläubhaft. Sie ist nur in der Kölner Königschronik überliefert. Von einer, ganz ähnliche Unwahrscheinlichkeiten enthaltenden, Geschichte, die dieselbe Chronik zum Jahre 1160 bringt, läßt sich durch den Vergleich mit anderen Berichten über dasselbe Ereignis aufs deutlichste zeigen, daß sie von dem Chronisten auf Kosten der Wahrheit konstruiert ist. Der Schluß liegt nahe, daß er erst recht die, sonst nirgends bezugte, überdies viel verwickeltere Weinsberger Geschichte konstruiert hat. Und zwar denke ich, daß er sich dabei außer der Cremasker

Vorgänge auch einer gewissen Weinsberger Wirklichkeit bedient hat. Wie der Kölner Bericht über Crema aus wirklichen Geschehnissen abstrahiert ist, so dürften auch seinem Bericht über Weinsberg gewisse tatsächliche Ereignisse zugrunde gelegen haben. Die Möglichkeit echter mündlicher Tradition hat ja Weller dargetan (s. Sp. 587, vgl. Bernheims Lehrb. 1908. S. 335, s. auch Dietrich Schäfer in Hist. Vierteljahrsschrift 1903, S. 559: »Als völlig unhistorisch wird man die Erzählung in Zukunft nicht mehr ablehnen«). Und da möchte ich annehmen, daß der wahre Weinsberger Königserlaß eine Befreiung der Frauen und Kinder statuierte, also ähnlich lautete, wie etwa die Verfügungen von Spoleto und Trezzo (vielleicht stand auch die Bestimmung in solcher Form schon in den Paderborner Annalen: vgl. das 'parvulis tamen ac mulieribus iussu imperatoris sine laesione liberatis' in dem Berichte über Spoleto mit der Bestimmung in der Weinsberger Erzählung). Die verkürzte Cremasker Wirklichkeit hätte der Kölner dann mit dem echten Kern der Weinsberger Begebenheit, vielleicht dem einzigen ihm bekannten Fall einer Freilassung bloß der Frauen ohne die Männer, zu der uns vorliegenden Erzählung verschmolzen¹⁾.

¹⁾ Einer gütigen Andeutung von Exzellenz Brunner folgend möchte ich mit ein paar Worten der Ähnlichkeit nachgehen, die sich zwischen der Pointe der Weinsberger Erzählung des Kölner Chronisten und einem Motiv in Gottfrieds von Straßburg »Tristan und Isolde« findet. Man weiß, wie es Isolde gelingt, das Ordal des glühenden Eisens zu bestehen »ohne daß die Glut sie brennt«. (Gesang 24.) Sie läßt sich bei der Ankunft in Karliun, wo das Gottesurteil stattfinden soll, von Tristan, der sich dort, als Mönch verkleidet, auf ihre Bitte eingefunden hat, ans Land tragen und diesen so zu Falle kommen, daß er vor aller Augen ihr zur Seite in ihren Armen liegt. So kann sie beim Ordal schwören, daß sie nie an der Seite eines anderen Mannes gelegen habe, als an der jenes unbekanntes Pilgers. Ganz wie nun Marke und die Seinen in Karliun den scheinbar harmlosen Träger passieren lassen, so gibt der König in Weinsberg den Weibern die scheinbar harmlose Erlaubnis, ihrerseits zu tragen. In Wirklichkeit ermöglicht dort das Getragen werden durch den Mönch und sein Hinstürzen die Rettung Isoldens bei dem Ordal, hier die Erlaubnis zum Tragen die Rettung der Männer. Wie Isolde sich bei der Leistung des Eides darauf berufen kann, sie habe nur in den Armen eines, unter seiner Traglast zusammengebrochenen Mönches gelegen (während sie in Wirklichkeit in denen Tristans lag, mit dem sie auch sonst schon vertraut war): so die Weiber von Weinsberg, wenn sie ihre Männer fortschafften, darauf, daß sie nur von der ihnen erteilten Erlaubnis zum Tragen Gebrauch machten (obgleich die Männer eigentlich die Burg nicht verlassen durften). Preis der Weiberlist hier wie dort und in beiden Fällen Dichtergabe im Erfinden von, um mit Gottfried zu reden »windwendigen« Voraussetzungen für das Gelingen solcher List!

Wäre hiermit einigermaßen das Richtige getroffen, dann wäre auch die Frage nach der Quelle der berühmten Weinsberger Erzählung zugunsten der Kölner Königschronik, zuungunsten der Paderborner Annalen gelöst. Als das schlagendste Argument zugunsten der letzteren ist immer erschienen der Umstand, daß der 'Dux Fridericus' ohne nähere Bezeichnung in unserer Erzählung auftaucht. Holtzmann (S. 461) glaubt das nach dem Vorgang von Scheffer-Boichorst nur durch die Annahme erklären zu können, daß wir bloß die zweite Hälfte des, dem Kölner vollständig vorliegenden, Originalberichtes der Paderborner Annalen vor uns hätten; in dem ersten Stück, von dem man annimmt, daß es uns in dem Bericht der Pöhlde Chronik über die Schlacht bei Weinsberg erhalten sei, wäre der Herzog mit vollem Titel genannt gewesen; der Kölner hätte, obwohl er nur das zweite Stück brachte, seine Vorlage, die hier den vollen Titel nicht wiederholte, unverändert gelassen und auf diese Weise sei es zu erklären, daß er den Herzog Friedrich, den er längere Zeit nicht erwähnt hatte, unvermittelt als simplen 'dux Fridericus' auftreten lasse. Aber ein ähnlicher Fall findet sich in der Kölner Königschronik zum Jahre 1130 (S. 67). Auch da ist der Herzog zum letzten Mal zu Beginn des Jahres 1128 (S. 65) als Herzog von Schwaben erwähnt worden, alle möglichen Ereignisse liegen dazwischen, und doch heißt es dann im J. 1130 einfach: 'coniunx ducis Friderici'. Und wird Friedrich etwa das nächste Mal hinter unserer Erzählung, beim Bericht über 1143 (S. 79), wo er doch erst recht lange nicht genannt ist, mit seinem vollen Titel angeführt? Daß ferner der Chronist nicht sagt, woher Friedrich kommt, erklärt sich einfach daraus, daß er, wie die Betrachtung des Weinsberger Berichtes zeigte, nur die Weibergeschichte erzählen will, nur die Rolle, die darin Friedrich spielt, interessiert ihn. Von den sprachlichen Argumenten aber, die für die Zugehörigkeit unserer Erzählung zu den Paderborner Annalen sprechen sollen (Holtzmann S. 461), liefse sich ohne Mühe nachweisen, daß sie — auch Bernheim ist dieser Ansicht — nichts weniger als zwingend sind.